

Nutzungsbedingungen X-Win32

1. Das RRZN überlässt dem Empfänger das Programmpaket X-Win32, im folgenden **Software** genannt.
2. Empfänger i.S. des Vertrages können alle Einrichtungen der Universität Hannover (Institute, Seminare, Lehrgebiete, Zentrale Einrichtungen usw.) sowie deren Mitarbeiter und Studenten sein.
3. Der Empfänger darf die Software nur auf der im Vertrag angegebenen Anzahl von Rechnern in seiner Institution benutzen.
4. Die Überlassungsgebühr orientiert sich an den Preisen des Software-Herstellers. Sie wird zu Beginn einer Lizenzperiode ggf. an veränderte Bedingungen des Herstellers angepasst.
5. Der Empfänger erwirbt kein Eigentumsrecht an der ihm überlassenen Software.
6. An der Nutzung interessierte Dritte sind an das RRZN zu verweisen.
7. Der Empfänger erhält die Genehmigung, die Software für wissenschaftliche Fragestellungen zu benutzen. Die Genehmigung für einen kommerziellen oder industriellen Einsatz ist hierdurch nicht erteilt.
8. Der Empfänger hat Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor unbefugter Benutzung zu schützen.
9. Software und technische Informationen, die mit dem Programmpaket zusammenhängen oder erstellt wurden, unterliegen den Regelungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes und den nationalen Regelungen des Sitzlandes der Softwarefirma.
10. Das RRZN übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit der Software und der Ergebnisse. Gewährleistungsansprüche an das RRZN sind ausgeschlossen.
11. Das RRZN übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die sich aus dieser Überlassung ergeben.
12. Der Empfänger haftet dem RRZN gegenüber für alle entstandenen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung dem RRZN entstehen.
13. Kündigt der Lizenzgeber des RRZN die Lizenz wegen eines Verstoßes eines Empfängers gegen die Lizenzbedingungen, muss das RRZN die Überlassung sofort – ohne vorherige Ankündigung – widerrufen und sie damit beenden.
14. Wenn der Empfänger gegen Punkte dieser Überlassungsvereinbarung verstößt, kann das RRZN die Überlassung ebenfalls sofort – ohne vorherige Ankündigung – widerrufen und sie damit beenden.
15. Endet die Überlassung, so sind alle überlassenen Unterlagen zurückzusenden und alle angefertigten Programmkopien zu löschen.
16. Für alle rechtlichen Beziehungen mit dem RRZN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.